

01.12.98

Fz - AS - FJ - In - K

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung der Vereinsbesteuerung und der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen**A. Zielsetzung**

Durch eine Erhöhung der Freigrenzen, zusätzliche Rücklagemöglichkeiten sowie die Gleichbehandlung der Vorstandsmitglieder mit nebenberuflichen Übungsleitern sollen insbesondere die kleinen und mittleren Vereine begünstigt werden.

B. Lösung

- Bildung einer Rücklage zur Erhöhung der Finanz- und Leistungskraft insbesondere der zahlreichen kleinen und mittleren Vereine,
- Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen von 60 000 DM auf 80 000 DM,
- Ausdehnung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrags von 2 400 DM nach § 3 Nr. 26 EStG auf ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträger,
- Erhöhung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von bisher 60 000 DM auf 80 000 DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: gering

Vollzugsaufwand: gering

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: keine

01.12.98

Fz - AS - FJ - In - K

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung der Vereinsbesteuerung und der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen

HESSISCHE STAATSKANZLEI
Chef der Staatskanzlei

Wiesbaden, den 27. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

*Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung der Vereinsbesteuerung
und der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen*

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Joachim Suchan
Staatssekretär

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung der Vereinsbesteuerung und der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 Nr. 7 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
"c) eine Körperschaft Mittel einer Rücklage zur Erhöhung der Finanz- und Leistungskraft bis zur Höhe von jährlich zehn vom Hundert der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres, jedoch nur bis zu einem Betrag von insgesamt 10 000 Deutsche Mark zuführt."
2. In § 64 Abs. 3 wird die Zahl "60 000" durch die Zahl "80 000" ersetzt.
3. In § 67 a Abs. 1 wird die Zahl "60 000" durch die Zahl "80 000" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. 1997 I S. 821), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert.

" Steuerfrei sind Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sowie für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und Funktionsträger im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung). Als Aufwandsentschädigung sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Deutsche Mark im Jahr anzusehen."

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In § 23 a Abs. 2 wird die Zahl "60 000" durch die Zahl "80 000" ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Das Vereinssteuerrecht (Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht) ist aufgrund der ständig weiterentwickelten Rechtsprechung sowie zahlreicher Verwaltungsanweisungen für Verwaltung und Vereine nur noch mit großem Aufwand und steuerlichen Kenntnissen zu bewältigen. Die Vertreter von Vereinen, Verbänden und Stiftungen fordern daher zunehmend weitere steuerliche Entlastungen und Erleichterungen, da sich ansonsten immer weniger Personen bereitfinden, ehrenamtliche Funktionen wahrzunehmen. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs sowie der Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung ist es, insbesondere die kleinen und mittleren Vereine und ihre zumeist ehrenamtlich Tätigen von steuerlichen Aufgaben zu entlasten und den Aufwendersatz der Vorstandsmitglieder und Funktionsträger z.T. steuerlich freizustellen.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 1 (§ 58 Nr. 7c)

Die Hessische Landesregierung hat sich im Rahmen einer Großen Anfrage betreffend „Stärkung des Ehrenamtes“ für Verbesserungen im Steuerrecht für Vereine eingesetzt (vgl. unter 3. der Drucksache des Hessischen Landtags 14/1895 vom 27.6.1996). Diese sollen u. a. durch die Einführung einer Rücklage zur Erhöhung der Finanz- und Leistungsfähigkeit erreicht werden.

Viele Vereine müssen derzeit z.T. erhebliche Kürzungen von Zuschüssen der öffentlichen Hand oder von Verbänden in Kauf nehmen. Ein kurzfristiger finanzieller Ausgleich, z.B. durch Erhöhungen von Mitgliedsbeiträgen oder vermehrte wirtschaftliche Aktivitäten zur Mittelbeschaffung, ist in der Regel nur bedingt möglich. Häufig sind die Vereine gezwungen, ihre Reserven und „Notgroschen“ - sofern vorhanden - anzugreifen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke hinreichend verwirklichen zu können. Gleiches gilt auch für Fälle, in denen unvorhergesehene Ereignisse bzw. Investitionen, z.B. für die Ersatzbeschaffung von durch Hochwasser beschädigten Gebäuden oder Geräten, kurzfristig finanziell abgedeckt werden müssen.

Als Reserven sind nur Rücklagen nach § 58 Nr. 6 und 7 AO gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig. Gerade bei kleineren und mittleren Vereinen gibt es wegen der teilweise geringen Spareinlagen und Zinserträge - insbesondere bei dem derzeit niedrigen Zinsniveau - jedoch nur begrenzte Möglichkeiten, nach § 58 Nr. 7 AO eine freie Rücklage zu bilden. Die Vereine müssen daher zum Ausgleich der o.a. finanziellen Einbußen bzw. zur Finanzierung der Investitionen oftmals teure Kredite aufnehmen. Die Kreditzinsen wiederum schmälern die für die steuerbegünstigten Zwecke erforderlichen Mittel. Eine zusätzliche Rücklagenmöglichkeit nach § 58 Nr. 7 c AO zur Erhöhung der Finanz- und Leistungskraft wird für die Vereinsarbeit somit entlastend wirken.

Um zu vermeiden, daß nicht ausreichend Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stehen, muß die Rücklagenbildung zur Erhöhung der Finanz- und Leistungsfähigkeit allerdings der Höhe nach begrenzt werden. Als Bemessungsgrundlage für eine solche Rücklage bieten sich bei Vereinen die Mitgliedsbeiträge an, die der unterschiedlichen Größe der einzelnen Vereine Rechnung tragen.

Die Rücklage nach § 58 Nr. 7 c soll nur bis zur Höhe von jährlich 10 vom Hundert der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres, jedoch nur bis zu einem Betrag von insgesamt 10 000 DM zugelassen werden. Durch die Begrenzung der Rücklage auf 10 000 DM wird der Gefahr begegnet, daß größere und mitgliederstarke Vereine überproportional von der zusätzlichen Rücklagemöglichkeit Gebrauch machen. Sobald der Verein die Rücklage in Höhe von 10 000 DM angespart hat, ist eine weitere Zuführung erst dann und nur insoweit zulässig, als ein Teil der Rücklage zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwendet worden ist.

Zu Nr. 2. (§ 64 Abs. 3)

Die Besteuerungsgrenze von 60 000 DM ist durch das Vereinsförderungsgesetz zum 1.1.1990 wirksam geworden. Sie bedeutet, daß bei Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. gesellige Veranstaltungen, Verkauf von Speisen und Getränken, Werbung, Sponsoring, Altmaterialiensammlungen, Basare) bis zu insgesamt 60 000 DM im Jahr Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nicht erhoben werden. Es handelt sich dabei um einen Bruttobetrag, also um Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer. Zudem braucht ein Verein bei geringeren Einnahmen als 60 000 DM im Jahr aus seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Überschüsse für steuerliche Zwecke nicht mehr zu ermitteln. Die schwierige Zuordnung der Ausgaben entfällt, wodurch die Arbeit der Vereine erheblich erleichtert wird.

Allerdings ist aufgrund der Preissteigerungen sowie der Notwendigkeit der Vereine, zusätzliche Veranstaltungen durchzuführen, um Mittel für die gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung zu haben, die Grenze von 60 000 DM nicht mehr zeitgemäß. Durch eine Erhöhung auf 80 000 DM wird dem - auch für die nächsten Jahre - in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Eine noch stärkere Erhöhung z.B. auf 100 000 DM wird wegen der Wettbewerbsverzerrung gegenüber nicht begünstigten Anbietern, z.B. aus dem Bewirtschaftungsgewerbe, nicht befürwortet und dürfte deshalb auf erhebliche Widerstände aus diesem Bereich stoßen.

Zu Nr. 3 (§ 67 a Abs. 1)

Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen mit Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer im Jahr von nicht mehr als 60 000 DM ist durch das Vereinsförderungsgesetz zum 1.1.1990 wirksam geworden. Bis zu diesem Betrag werden Sportvereine mit ihren Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Start- und Meldegeldern, Teilnehmergebühren, Einnahmen aus Fernseh- und Rundfunkübertragungen, Kurs- und Lehrgangsgebühren, Ablösegebühren etc. nicht körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Zudem unterliegen die Entgelte dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 vom Hundert. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in vollem Umfang vor. Für die Überschüsse aus diesen Aktivitäten muß der Sportverein sowohl Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von 16 vom Hundert als auch bei Überschüssen aus diesen Aktivitäten Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entrichten.

Auch hier wird eine Anpassung der Zweckbetriebsgrenze von 60 000 DM auf 80 000 DM für angemessen gehalten, um die Steuerbelastung der kleinen und mittleren Sportvereine zu verringern, damit die Mittel dieser Sportvereine in erster Linie den sportlichen Zwecken zugute kommen. Darüber hinaus wird die Arbeit der Verantwortlichen in den kleinen und mittleren Sportvereinen erleichtert, da bis zu dieser Grenze eine genaue Gewinnermittlung der sportlichen Veranstaltung entfallen kann. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

3. Aufwandspauschale für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträger:

Zu § 3 Nr. 26

Für den Sport als größte Personenvereinigung der Bundesrepublik Deutschland bildet die Übernahme der Führungsämter in den gemeinnützigen Vereinen durch ehrenamtlich tätige Mitglieder eine unverzichtbare Grundlage. Hohes Engagement sowie große zeitliche und teilweise auch finanzielle Opfer kennzeichnen die Tätigkeit dieses Personenkreises, ohne dessen Einsatz die vielfältigen und stets wachsenden Aufgaben in Vereinen und Verbänden nicht zu bewältigen wären. Obgleich diese Einschätzung prinzipiell unstrittig ist und im politischen wie gesellschaftlichen Raum bei den verschiedensten Anlässen immer wieder herausgestellt wird, fehlt es nach teilweise auch öffentlich geäußelter Überzeugung zahlreicher Führungskräfte der Sportorganisationen in der Praxis nach wie vor an einer nachhaltigen und auch finanziell spürbaren Förderung und Anerkennung des Ehrenamts im Sport.

Gleichermaßen gilt dies für den Feuerschutzbereich, den kulturellen und karitativen Bereich, den Umweltbereich, sowie die sonstigen steuerbegünstigten Bereiche.

Nach Auffassung der Verantwortlichen wird es immer schwieriger, Personen zu finden, die sich für die Übernahme von Führungsaufgaben in den Verbänden und Vereinen zur Verfügung stellen. Dem könnte in einem ersten Schritt begegnet werden, indem die für Übungsleiter und vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten bestehende gesetzliche Regelung des § 3 Nr. 26 EStG auf die Vorstandsmitglieder und Funktionsträger gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen ausgedehnt wird. Gemäß der o.a. Bestimmung bleiben Vergütungen bis zu einer Pauschale in Höhe von 2 400 DM jährlich als Aufwandsentschädigung steuerfrei; darüber hinausgehender Aufwand wie Fahrtkosten, Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Telefon- und Portogebühren kann bei entsprechendem Nachweis zusätzlich steuerfrei erstattet werden.

Die personelle Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 26 EStG dürfte sich in der Praxis verwaltungsvereinfachend auswirken, da für Erstattungen bis zu 2 400 DM künftig kein Einzelnachweis des Aufwands mehr erbracht werden müßte. Meßbare Steuerausfälle wären mit der Erweiterung der Bestimmung ebenfalls nicht verbunden, da die Funktionsträger der Organisationen ihre Auslagen bereits jetzt steuerfrei ersetzt erhalten können und hiervon - eben gegen Einzelnachweis - auch Gebrauch machen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu § 23 a Abs. 2

Analog zur Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenze von 60 000 DM auf 80 000 DM wird für nicht buchführungspflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG die Grenze des Vorjahresumsatzes, bis zu der ein Durchschnittssatz von 7 vom Hundert als Vorsteuer abgezogen werden kann, entsprechend erhöht. Damit wird für die kleinen und mittleren Vereine die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer wesentlich erleichtert.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Artikel 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.